BUDIKO
Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige

Interdisziplinäres Konsensuspapier* zur Umfangsbestimmung von Zusatztechnik von Schüler:innen mit peripherer Hörschädigung im Schulalltag an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung

– Kurzfassung –

1. Voraussetzungen

Barrierefreies Hören und inhaltliches Verstehen erfordern neben den individuellen Hörsystemen drahtlose akustische Übertragungsanlagen (DAÜ). Dies gilt insbesondere für komplexe Kommunikationssituationen, die von den Faktoren Entfernung vom Sprecher, Störlärm und der raumakustischen Situation geprägt sind. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Schüler:innen mit einer Hörschädigung alle sprachlichen Informationen gut hören können. Dies umfasst die Stimmen der Lehrpersonen, der Mitschüler:innen sowie sprachliche Informationen aus digitalen Medien.
Drahtlose akustische Übertragungsanlagen bestehen i. d. R. aus Lehrermikrofon(en), Schülermikrofonen, den Empfängern für die Schüler:innen mit Hörschädigung sowie Klassenraum-Lautsprechern und einer Schnittstelle zur Anbindung externer Medien (Whiteboard, DVD-Player etc.).
Eine Empfehlung zum Umfang der einzusetzenden Zusatztechnik sollte immer interdisziplinär und individuell entschieden werden.
Die nachfolgend aufgeführten pädagogisch-audiologischen Entscheidungsparameter stellen einen interdisziplinären Konsens dar, anhand dessen eine individuelle Versorgungsempfehlung erstellt werden kann.

2. Abklärung der audiologischen und pädagogischen Voraussetzungen für die Versorgung mit einer DAÜ sowie gegebenenfalls weiterer Zusatztechniken

Die pädagogischen Entscheidungsparameter orientieren sich an den audiologischen Ergebnissen der Schüler:innen und bringen diese individuelle Ausgangslage mit den akustischen Bedingungen vor Ort, der Unterrichtsdidaktik und den Möglichkeiten zur Einhaltung der Gesprächsdisziplin durch die Mitschüler:innen in Einklang.

3. Bestimmung des Umfangs einer DAÜ und gegebenenfalls weiterer Zusatztechnik

Grundsätzlich soll vor der endgültigen Ausstattung mit einem DAÜ-System eine Erprobungsphase durchgeführt werden.

Der **technische Support** für die Einführung ist durch nachweislich geschulte **Fachkräfte** zu gewährleisten. Hierbei muss eine dem angestrebten Versorgungsumfang entsprechende DAÜ-Systemausstattung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass neben dem/den **Lehrermikrofon/en** eine ausreichende Anzahl von **Schülermikrofonen** und ein **Klassenraum-Lautsprecher** zum Einsatz kommen, um die Übertragung sämtlicher Redebeiträge ohne Behinderung des Unterrichtsflusses zu ermöglichen. Der Lautsprecher dient nicht nur den Schüler:innen zum insgesamt besseren Sprachverstehen, sondern auch zur Kontrolle der gesamten DAÜ-Anlage durch die Lehrkräfte und zur Prävention unbemerkten Mobbings.
Eine **Anbindung externer Medien** wie z. B. elektronischer Tafeln, CDs, Filme ist ebenso dringend erforderlich, damit deren akustische Signale über die DAÜ zu den Schüler:innen übertragen werden.

Im vorschulischen Bereich ist meist ein Zusatzmikrofon als „Erzählstein“ ausreichend. Mit zunehmender Entwicklung in der Schule ist ein Mikrofon für zwei bis drei Schüler:innen zu empfehlen. Grundsätzlich gilt: Schüler:innen sollten mit EINER Handbewegung ein Mikrofon erreichen können.

4. Verordnung und Klärung der Kostenübernahme

Nach der Verordnung einer DAÜ in dem als notwendig angesehenen und evaluierten Umfang muss abschließend die Frage nach den verantwortlichen Kostenträgern geklärt werden. Hier bestehen derzeit regionale Unterschiede in der Zuständigkeit.
Wichtig ist, dass bei der Beschaffung einer DAÜ nicht nur der reine Angebotspreis als Entscheidungskriterium herangezogen wird, sondern auch Leistungen wie Beratung im Vorfeld, Schulung des Lehrpersonals, probeweise Ausstattung für eine Testphase, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme, aber auch die Service- und Reparaturleistungen im Nachgang für den voraussichtlichen Nutzungszeitraum berücksichtigt werden.

Die Empfänger der Schüler:innen und ein- bis drei Mikrofone sowie ein Lehrermikrofon werden in der Regel durch die gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Dies ist in der Hilfsmittelrichtlinie § 25 (Stand 2021) geregelt. Soundfield-Lautsprecher, weitere Lehrermikrofone und über die Mindestzahl hinausgehende Schülermikrofone müssen durch den Schulträger oder eine andere für die Schule zuständige Stelle finanziert werden.
Auch muss ein Etat für die **regelmäßige Wartung** der Anlage sowie für Kosten ggf. anfallender **Reparaturen** und notwendige **Ersatzteile**, die außerhalb des Gewährleistungs- und Garantiezeitraums liegen, budgetiert werden.
Vor allem in diesem Punkt besteht ein Klärungsbedarf mit den Kostenträgern (bei den gesetzlichen Krankenkassen sind Reparaturen nach Kostenvoranschlag in der Regel abrechenbar).

5. Vorbetreuung / Schulung / Nachbetreuung und Wartung

Die grundlegende Voraussetzung für den erfolgreiche Einsatz einer DAÜ-Klassenanlage ist eine positive Grundhaltung und Einstellung der Lehrpersonen zur Verwendung der Zusatztechnik!
Im Vorfeld bzw. bereits im Rahmen der Erprobung muss daher allen Beteiligten (den hörgeschädigten Schüler:innen und den Lehrkräften) Folgendes explizit vermittelt werden:

- das Wissen über die **korrekte Handhabung** der DAÜ-Anlage
- die Kompetenzen zur **effektiven Nutzung** der DAÜ-Anlage mit Zusatzmikrofonen
- das Wissen um die **Notwendigkeit** der Nutzung, die **Wirkungsweise** sowie die **Einsatzbereiche** der DAÜ-Anlage
- das Wissen über **Möglichkeiten des Missbrauchs** und des Mobbings durch Mitschüler mittels Zusatzmikrofonen
- die Auswirkung von **Störgeräuschen** und zu großer **Distanz** zum Sprecher
- das Bewusstsein für Aktionen, die Störgeräusche produzieren (Stühlerücken, Schal, lange Haare über dem Mikrofon und ähnliches)

Für die Zeit nach der Verordnung und Abrechnung bedarf es einer kontinuierlichen sonder-pädagogischen Weiterbegleitung und einer regelmäßigen technischen Nachbetreuung und Wartung zum Erhalt und der weiteren Optimierung des Einsatzes der DAÜ. Die Funktionalität der DAÜ kann nur dauerhaft gewährleistet werden:

- durch angemessene und regelmäßige **Funktionskontrollen** im pädagogischen Rahmen. Die Zuständigkeit muss dabei verbindlich organisiert sein.
- durch Prüfung durch die beratenden Hörgeschädigtenpädagogen:innen sowie bei technischen Problemen durch den Lieferanten der DAÜ. Deshalb sollte die **Lieferung** der gesamten DAÜ möglichst **aus einer Hand** erfolgen.
- bei Defekten oder Störungen: **Reparatur** oder Ersatz möglichst **innerhalb von 24 Stunden** (mindestens innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen)

* Das Konsensuspapier wurde erarbeitet im Auftrag des Fachausschusses Pädaudiologie der DGA (Deutschen Gesellschaft für Audiologie) durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe. Weiterhin waren an der Erarbeitung dieses Papiers beteiligt: der Vorstand der DGA, der Vorstand der DGPP, der Vorstand der EUHA, die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige (Bundesdirektorenkonferenz/BuDiKo) sowie der Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH). Verantwortlich für die Erstellung der Kurzfassung ist der AK Technik der BuDiKo. Das Konsensuspapier in seiner vollumfänglichen Form kann unter https://www.dga-ev.com/fileadmin/daten/Sonstiges/Konsensuspapier_DAUE_Blocksatz_21_11_24__002_.pdf jederzeit eingesehen werden.